

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Sechste Änderungssatzung zur

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 28. März 2019 die folgende Sechste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse Börsenplatz 4 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 24. April 2019 niedergelegt.

**Sechste Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
22. November 2018**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

[...]

3. Teilabschnitt: Börsen EDV

[...]

§ 44 Technische Probleme

[...]

- (4) Die Geschäftsführung kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder eines Teilausfalls der Börsen-EDV auf Verlangen eines Unternehmens

a) Auskunft über die Orders, die Quotes sowie die getätigten Geschäfte des jeweiligen Unternehmens geben und/oder

b) für dieses Orders, verbindliche Quotes des Designated Sponsors sowie verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell löschen sowie Market- und Limit-Orders in die Börsen-EDV eingeben.

~~(Trading on Behalf)~~ Die Geschäftsführung überprüft imn diesem Fall von Satz 1 a) und b) die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung.

Im Falle der Löschung sämtlicher Orders und Quotes des jeweiligen Unternehmens (Mass Deletion) muss sich das Unternehmen neben der aktiven Benutzerkennung durch eine PIN-Nummer legitimieren. Unternehmen müssen gegenüber der Geschäftsführung die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass die aktive Benutzerkennung bzw. die PIN-Nummer von einer legitimierten Person mitgeteilt wird. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung. Alternativ zu der in Satz 2 geregelten Legitimation mittels aktiver Benutzerkennung sieht die Geschäftsführung für die Nutzung der Funktionalität „Mass Deletion“ die Legitimation des Unternehmens mittels einer PIN-Nummer vor. Unternehmen müssen gegenüber der Geschäftsführung die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären.

[...]

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

1a. Teilabschnitt: Off-Book-Handel

Die Frankfurter Wertpapierbörse ~~kann~~ stellt den Handelsteilnehmern als Teil des Börsenhandels den T7 Eingabeservice („TES“) als Ordereingabefunktionalität sowie die Preisanfragefunktionalität („Xetra EnLight“) für den Abschluss von Off-Book-Geschäften gemäß den ~~nachfolgenden~~ Bestimmungen dieses Teilabschnitts 1 a und den entsprechenden Bestimmungen der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse („Off-Book-Geschäfte“ oder „Off-Book-Handel“) zur Verfügung stellen. Die Off-Book-Geschäfte kommen außerhalb des zentralen Orderbuchs zustande. Off-Book-Geschäfte ~~Die Geschäfte~~ führen zu keinem Börsenpreis.

§ 72 a Zulässige Orders Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführung legt die für den Off-Book-Handel zulässigen Wertpapiere und die zulässige Mindestpreisänderungsgröße, zu denen ein Geschäft abgeschlossen werden kann, fest.
- (2) ~~Im Mittels der TES-Orderfunktionalität für den~~ Off-Book-Handel können nur Geschäfte in Wertpapieren, die ein bestimmtes Ordervolumen überschreiten, abgeschlossen werden. Die Geschäftsführung legt das Mindestordervolumen für die jeweiligen Off-Book-Geschäfte fest.
- (3) ~~Über die-TES Orderfunktionalität für den Off-Book-Handel~~ können Geschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der zu erwartende Preis des Geschäfts nicht außerhalb des Preiskorridors des Referenzpreises gemäß § 95 liegt. Die Geschäftsführung legt den vorbezeichneten Preiskorridor fest.
- (4) Über Xetra EnLight können nur verbindliche Angebote eingegeben werden und Geschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der zu erwartende Preis des Geschäfts nicht außerhalb des Preiskorridors um das beste Geld- und Brief-Limit im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen liegt.
Außerhalb der Handelszeit für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, während Auktionen und wenn kein Geld- oder Brief-Limit vorliegt, können nur verbindliche Angebote eingegeben und Geschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der zu erwartende Preis des Geschäfts nicht außerhalb des Preiskorridors des Referenzpreises gemäß § 95 liegt. Die Geschäftsführung legt den vorbezeichneten Preiskorridor fest.
- (5) Vor der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß §§ 88 f. dürfen keine Off-Book-Geschäfte in dem jeweiligen Wertpapier abgeschlossen werden.

§ 72 b Ablauf des Off-Book-Handels

- (1) Während der Off-Book-Handelszeit können Off-Book-Geschäfte durch die Eingabe von ~~Orders im System abgeschlossen werden. Angebotsbedingungen und deren Bestätigung über TES oder über Xetra EnLight durch Eingabe verbindlicher Angebote und deren Annahme verhandelt und geschlossen werden. Orders~~Eingaben von ~~Angebotsbedingungen oder Angeboten~~, die bis zum Ende der Off-Book-Handelszeit nicht vollständig ausgeführt wurden, werden automatisch durch das System gelöscht.
- (2) Nach Beendigung der Off-Book-Handelszeit steht den Handelsteilnehmern das System weiterhin zur Aufhebung von Geschäften zur Verfügung.

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

§ 73 Orders im Handelssystem

[...]

- (5) Bei Stop-Limit Orders, Stop-Market Orders, Orders-On-Event, Stop-Orders der One-cancels-other Orders und bei Trailing-Stop Orders kann es nach dem Auslösen der Orders bis zur Ausführung dieser Orders durch das Handelssystem zwischenzeitlich zur Ausführung anderer Orders kommen. ~~Im Rahmen des Xetra Best Services zustande gekommene Preise sowie Preise, zu denen Volume Discovery Orders zum Midpoint ausgeführt werden, führen nicht zur Einstellung solcher Orders in das Orderbuch.~~

[...]

[...]

5. Teilabschnitt: ~~Best Service Provider~~ Entfällt

§ 83 ~~Beauftragung und Überwachung der Best Service Provider~~ Entfällt

- (1) ~~Unternehmen, die sich in einem Vertrag mit dem zuständigen Träger gemäß § 3 Absatz 1 bereit erklären, die Aufgaben gemäß § 84 zu übernehmen (Best Service Provider), können im Handelssystem Best Service anbieten. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Best Service Provider den Best Service übernehmen kann. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, in welchen ein Best Service durchgeführt werden kann.~~
- (2) ~~Für jedes Wertpapier, in dem ein Best Service erfolgen soll, hat der gemäß § 3 Absatz 1 zuständige Träger in einem schriftlichen Vertrag einen Best Service Provider mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 84 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat~~

~~die Beauftragung der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen. Als Best Service Provider dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die~~

- ~~1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 84 gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,~~
- ~~2. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Best Service Provider bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,~~
- ~~3. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Best Service Provider obliegenden Aufgaben ihrer sonstigen Tätigkeit oder ihren gesellschaftlichen Verhältnissen entgegenstehen,~~
- ~~4. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Geschäftsführung ermöglicht.~~

~~Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.~~

- ~~(3) Der Best Service Provider ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Orders durch ein anderes zugelassenes Unternehmen zum Best Service unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Geschäftsführung bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung von Orders hierauf erfolgen kann.~~
- ~~(4) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Best Service Provider ihre Aufgaben gemäß § 84 erfüllen. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Best Service Providern ganz oder teilweise, auch zeitweilig, untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Best Service Provider die ihnen gemäß § 84 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzubehalten.~~
- ~~(5) Ein Best Service Provider kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Best Service Provider mit einer Frist von fünf Börsentagen beenden.~~

~~§ 84 Aufgaben des Best Service Providers~~Entfällt

- ~~(1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können während des fortlaufenden Handels eigene Kundenorders sowie durch andere Unternehmen übermittelte Kundenorders (Kundenorders) gegen Best Service Quotes eines bestimmten Best Service Providers nach Maßgabe des § 94 zu einem Ausführungspreis ausgeführt werden, der für den Kunden eine Preisverbesserung gegenüber der potentiellen Ausführung im Orderbuch des Handelssystems darstellt (Best Service), sofern die betreffenden Kundenorders wie von der Geschäftsführung vorgegeben gekennzeichnet werden.~~

~~(2) Auf der Grundlage von durch den Best Service Provider zuvor eingegebenen Parametern werden verbindliche Quotes des Best Service Providers generiert, gegen welche Kundenorders ausgeführt werden können (Best Service Quotes).~~

~~(3) Im Rahmen des Best Services können nur eigene Kundenorders des Best Service Providers und Kundenorders eines anderen Unternehmens ausgeführt werden, mit welchem der Best Service Provider eine entsprechende Vereinbarung über die Zuleitung von Kundenorders geschlossen hat.~~

~~(4) Die im Rahmen des Best Services zustande gekommenen Geschäfte führen nicht zu Börsenpreisen und werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet.~~

[...]

7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung

[...]

~~§ 94~~ Preisermittlung und Orderausführung in dem Best Service Entfällt

~~(1) Die Berechnung des Ausführungspreises erfolgt nach Maßgabe der eingestellten Parameter gemäß Absatz 2 auf der Basis des Preises, zu welchem die betreffende Kundenorder zur selben Zeit im Handelssystem ohne Berücksichtigung des Best Service Quotes ausgeführt worden wäre (potentieller Ausführungspreis). Für den Fall, dass die potentielle Ausführung der Kundenorder in mehreren Teilausführungen erfolgen würde, wird ein entsprechender, volumengewichteter Durchschnittspreis als potentieller Ausführungspreis berechnet.~~

~~(2) Als Parameter für den Ausführungspreis in dem Best Service hat der Best Service Provider die absolute Höhe des Preisunterschiedes einzugeben, mit welchem das relevante Limit des Best Service Quotes den potentiellen Ausführungspreis wie gemäß Absatz 1 berechnet im Fall der Ausführung einer Kundenkauforder unter und im Fall einer Kundenverkauforder überschreiten soll. Darüber hinaus hat der Best Service Provider das von ihm für den Best Service vorgesehene maximale Ordervolumen für die Ausführung einer Kundenorder und ein maximales Gesamtvolumen für den Best Service einzugeben. Der Best Service Provider kann die eingestellten Parameter jederzeit ändern oder löschen. Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Service Provider erfolgt nicht, sofern eine Kundenorder das maximale Ordervolumen oder das verbleibende Gesamtvolumen des Best Service Providers überschreitet oder wenn keine Parameter eingestellt sind.~~

~~(3) Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Service Quote erfolgt, wenn die jeweilige Kundenorder unmittelbar gegen den Best Service Quote ausführbar ist und für diese Kundenorder zum Zeitpunkt der Einstellung der Kundenorder ein potentieller Ausführungspreis ermittelt werden kann. Ist eine Order nach Satz 1 nicht unmittelbar~~

~~ausführbar, erfolgt keine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Service Provider.~~

~~(4) Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Service Provider erfolgt ungeachtet der vorstehenden Vorschriften insbesondere nicht bei Kundenorders,~~

~~1. deren Best Service bei einer Ausführung nach den allgemeinen Vorschriften eine Einfache Volatilitätsunterbrechung auslösen würden,~~

~~2. welche als Iceberg Order oder Volume Discovery Order erteilt wurden.~~

~~(5) Kundenorders, bei denen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Nummer 1 oder 2 eine Ausführung gegen den Best Service Provider nicht erfolgt, werden unmittelbar nach den allgemeinen Vorschriften im Orderbuch ausgeführt.~~

~~(6) Befinden sich im Fall von Absatz 3 Satz 1 im Orderbuch im Vergleich zum Ausführungspreis in dem Best Service besser oder gleich limitierte Orders, werden im Orderbuch durch das Handelssystem Orders des Best Service Providers erzeugt, gegen welche diese Orders ausgeführt werden.~~

[...]

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

[...]

§ 123 Handelszeiten

[...]

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Handel von Strukturierten Produkten in der Fortlaufenden Auktion von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen. In allen anderen Wertpapieren kann der Handel in der Fortlaufenden Auktion von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.

(2a) Abweichend von Absatz 1 kann der Off-Book-Handel ~~im Eingabeservice TES~~ von ~~98.00~~ Uhr bis ~~17.45~~20.00 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens die Handelszeit für den Off-Book-Handel fest (Off-Book-Handelszeit).

[...]

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungen gemäß Artikel 1 zu Teilabschnitt 1 a, § 72 a, § 72 b, und § 123 treten drei Tage nach Erteilung der Ausnahmegenehmigungen von der Vorhandelstransparenzpflicht gemäß Artikeln 4 (1) und 9 (1) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 frühestens jedoch am 27. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Die Änderungen gemäß Artikel 1 zu §§ 44, 73, 83, 84, 94 treten am 01. Juli 2019 in Kraft.
- (3) Die Geschäftsführung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Absatz 1 durch Aushang am Börsenplatz der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter <http://www.deutsche-boerse.com>, bekannt.

Die vorstehende Sechste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. März 2019 zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 12. April 2019 (Az: III 7 – 37 d 04.05.04#012) erteilt.

Die Sechste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 24. April 2019

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Michael Krogmann